

Promotionsordnung des Fachbereich Medizin Anlage 1: Grundsätze für die Veröffentlichung der Dissertation	23.08.2012	7.40.11 Nr.1	S. 1
--	------------	--------------	------

Gültig ab 23.08.2012

## Anlage 1 (zu § 15) Grundsätze für die Veröffentlichung von Dissertationen

### Fassungsinformationen

Erste Fassung: verabschiedet vom Fachbereich des Fachbereich 11 am 19.01.2012; Zustimmung im Fachbereich am 11.07.2012; verabschiedet vom Präsidium am 14.08.2012; tritt zum 23.08.2012 in Kraft.

## Anlage 1 (zu § 15) Grundsätze für die Veröffentlichung von Dissertationen

1. Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) schriftlich anzufertigen und das Ergebnis in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

2. Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit dann in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den **fünf** Exemplaren der genehmigten Fassung der Dissertation für die Prüfungsakten des Fachbereichs **vier** Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und **darüber hinaus** die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) Die Ablieferung von 40 Exemplaren in Buch oder Fotodruck.

**oder**

- b) Der Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift.

**oder**

- c) Den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Gießener Dissertation unter Angabe des Fachbereichs Medizin kenntlich gemacht wird.

Wird für die Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist zusätzlich ein Exemplar dem Fachbereich zur Verfügung zu stellen.

**oder**

- d) Die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

(4) In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Justus-Liebig-Universität Gießen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen, und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.